

Auftragsverarbeitungsvertrag

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DS-GVO

zwischen

.....
als Verantwortliche/r - nachfolgend "**Auftraggeber**" genannt

und

Aliaxis Deutschland GmbH, Steinzeugstr. 50, 68299 Mannheim

als Auftragsverarbeiter/in - nachfolgend "**Auftragnehmer**" genannt

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend jeder auch "Partei" und gemeinsam "Parteien" -

Präambel

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen im Bereich der Speicherung von Daten zu Schweiß- und Installationsvorgängen und zur Auftragsbearbeitung des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Verwendung von hierzu erforderlichem Material und Geräten gemäß gesondertem Vertrag für mobile Anwendungen (Apps) oder digitale Dienstleistungen, z.B. im Kundenportal des Auftragnehmers (im Folgenden: "Hauptvertrag"). Teil der Durchführung des Hauptvertrags ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung ("DS-GVO"). Zur Erfüllung der Anforderungen der DS-GVO an derartige Konstellationen schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag, dessen Erfüllung nicht gesondert vergütet wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

§ 1 Gegenstand/Umfang der Beauftragung

- (1) Die Zusammenarbeit der Parteien nach Maßgabe des Hauptvertrages bringt es mit sich, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers (nachfolgend "Auftraggeberdaten") erhält und diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers im Sinne von Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 DS-GVO verarbeitet.
- (2) Die Verarbeitung der Auftraggeberdaten durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich in der in Anlage 1 spezifizierten Art sowie in dem dort spezifizierten Umfang und Zweck. Der Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen ist in Anlage 2 zu diesem Vertrag dargestellt. Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.
- (3) Dem Auftragnehmer ist eine abweichende oder über die Festlegungen in den Anlagen 1 und 2 hinausgehende Verarbeitung von Auftraggeberdaten untersagt. Dies gilt auch für die Verwendung anonymisierter Daten.
- (4) Die Verarbeitung der Auftraggeberdaten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 bis 49 DS-GVO erfüllt sind.
- (5) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden.

§ 2 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeberdaten nur im Rahmen der Beauftragung und ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers iSv Art. 28 DS-GVO (Auftragsverarbeitung), dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Der Auftraggeber hat insoweit das alleinige Recht, Weisungen über Art, Umfang, und Methode der Verarbeitungstätigkeiten zu erteilen (nachfolgend auch "Weisungsrecht"). Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedsstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese

Auftragsverarbeitungsvertrag

rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

(2) Weisungen werden vom Auftraggeber grundsätzlich schriftlich erteilt; mündlich erteilte Weisungen sind vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Die weisungs- und empfangsberechtigten Personen ergeben sich aus Anlage 3. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der in Anlage 3 benannten Personen ist der anderen Partei unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter in Textform zu benennen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber einen Wechsel der Person des Weisungsberechtigten frühzeitig anzeigen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung beim Auftraggeber gelten die benannten Personen weiter als empfangsberechtigt.

(3) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

§ 3 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

(2) Ferner wird der Auftragnehmer alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im folgenden "Mitarbeiter" genannt), in Schriftform zur Vertraulichkeit verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO) und die Einhaltung dieser Verpflichtung mit der gebotenen Sorgfalt sicherstellen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter schriftlich oder in elektronischer Form nachweisen.

(3) Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er verpflichtet sich, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Auftraggeberdaten gem. Art. 32 DS-GVO, insbesondere die in Anlage 4 zu diesem Vertrag aufgeführten Maßnahmen, zu ergreifen und diese für die Dauer der Verarbeitung der Auftraggeberdaten aufrecht zu erhalten.

(4) Eine Änderung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Maßnahmen gemäß Anlage 4 nicht mehr ausreichend sind und wird sich mit ihm hinsichtlich weiterer technischer und organisatorischer Maßnahmen abstimmen.

(5) Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Einhaltung der in Anlage 4 bestimmten technischen und organisatorischen Maßnahmen durch geeignete Nachweise nachweisen.

§ 4 Informations- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Auftraggeberdaten durch den Auftragnehmer, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden in Schriftform oder elektronischer Form informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragnehmers durch die Datenschutzaufsichtsbehörde. Die Meldungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 enthalten jeweils zumindest die in Art. 33 Absatz 3 DS-GVO genannten Angaben.

(2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Falle des § 4 Abs. 1 bei der Erfüllung seiner diesbezüglichen Aufklärungs-, Abhilfe und Informationsmaßnahmen im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Der Auftragnehmer wird insbesondere unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen durchführen, den Auftraggeber hierüber informieren und diesen um weitere Weisungen ersuchen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle gemäß § 7 Abs. 1 dieses Vertrages erforderlich sind. Ferner wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung stellen.

§ 5 Sonstige Verpflichtungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung gem. Art. 30 Absatz 2 DS-GVO zu führen. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO und

Auftragsverarbeitungsvertrag

einer etwaigen vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde nach Art. 36 DS-GVO zu unterstützen.

(3) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er soweit eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind Aliaxis Deutschland GmbH, Datenschutzbeauftragter Jörn Menzel, Steinzeugstr. 50, 68299 Mannheim, datenschutz@aliaxis.com, T: +49 621 486-1325, F: +49 621 486-25 1325

Ein Wechsel in der Person des Datenschutzbeauftragten/Ansprechpartners für den Datenschutz ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Sollten die Auftraggeberdaten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DS-GVO liegt.

§ 6 Subunternehmerverhältnisse

(1) Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern ("Subunternehmerverhältnis") befugt. Ausnahmen sind nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall zulässig. In diesem Fall hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den von ihm beauftragten Subunternehmen gelten, wobei dem Auftraggeber gegenüber dem Subunternehmer sämtliche Kontrollrechte gemäß § 7 dieses Vertrages einzuräumen sind. Subunternehmerverhältnisse zu Dritten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes sind nicht gestattet.

Gestattet sind die bei Vertragsschluss begründeten Subunternehmerverhältnisse, die in Anlage 5 genannt sind

(2) Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören zB Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Bewachungsdienste, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen. Die Pflicht des Auftragnehmers, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.

§ 7 Kontrollrechte

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich regelmäßig von der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung, zu überzeugen. Hierfür kann er zB Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht.

(2) Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe des Auftragnehmers nehmen. Über den Zeitpunkt sowie die Art der Prüfung verständigen sich die Parteien rechtzeitig.

(3) Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

§ 8 Rechte Betroffener

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12 bis 22 sowie Art. 32 bis 36 DS-GVO. Er wird dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen, die gewünschte Auskunft über Auftraggeberdaten geben, sofern der Auftragnehmer nicht selbst über die entsprechenden Informationen verfügt.

(2) Macht der Betroffene seine Rechte gemäß Art. 16 bis 18 DS-GVO geltend, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, die Auftraggeberdaten auf Weisung des Auftraggebers unverzüglich, spätestens binnen einer Frist von 10 Werktagen zu berichtigen, löschen oder einzuschränken. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Löschung, Berichtigung bzw. Einschränkung der Daten auf Verlangen schriftlich nachweisen.

(3) Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber

Auftragsverarbeitungsvertrag

dem Auftragnehmer geltend, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten und wartet dessen Weisungen ab. Ohne entsprechende Einzelweisung wird der Auftragnehmer nicht mit der betroffenen Person in Kontakt treten.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit dieses Vertrags entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags. Ist der Hauptvertrag ordentlich kündbar, gelten die Regelungen zur ordentlichen Kündigung entsprechend. Im Zweifel gilt eine Kündigung des Hauptvertrags auch als Kündigung dieses Vertrags und eine Kündigung dieses Vertrages als Kündigung des Hauptvertrages.

(2) Der Auftraggeber ist jederzeit zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DS-GVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will. Bei einfachen also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer zunächst eine angemessene Frist, innerhalb welcher der Auftragnehmer den Verstoß abstellen kann. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist steht dem Auftraggeber sodann das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

§ 10 Löschung und Rückgabe nach Vertragsende

(1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach Beendigung des Hauptvertrags alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder auf Wunsch des Auftraggebers, sofern nicht eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht, vollständig und unwiderruflich löschen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen der Auftraggeberdaten beim Auftragnehmer, wie etwa Datensicherungen, nicht aber für Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung der Auftraggeberdaten dienen. Solche Dokumentationen sind vom Auftragnehmer für eine Dauer von 6 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen an den Auftraggeber herauszugeben.

(2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Löschung schriftlich bestätigen. Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren; § 7 Abs. 2 dieses Vertrags gilt hierfür entsprechend.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln.

§ 11 Haftung

(1) Die Haftung der Parteien richtet sich nach Art. 82 DS-GVO. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber wegen Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag oder dem Hauptvertrag bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist. § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt im Falle einer gegen eine Partei verhängte Geldbuße entsprechend, wobei die Freistellung in dem Umfang erfolgt, in dem die jeweils andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer iSd § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Die Regelungen dieses Vertrags gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen einer Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(4) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mannheim.

01.04.2024

Auftragsverarbeitungsvertrag

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Aliaxis Deutschland GmbH
Steinzeugstrasse 50
D-68229 Mannheim

Auftragsverarbeitungsvertrag

Anlagen

Anlage 1 Konkretisierung von Art. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten die von Ihnen übermittelten Daten zur Bereitstellung wesentlicher Serviceleistungen.

Diese Leistungen dienen der Nachverfolgbarkeit und Dokumentation von Arbeitsprozessen bei denen unsere Geräte und Materialien oder Materialien von Wettbewerbern eingesetzt werden. Wir speichern den Verwendungsort und Verwendungsparameter unserer Geräte und die eingesetzten Materialien. In diesem Zusammenhang können im Einzelfall personenbezogene Daten ihrer Mitarbeiter / Kunden mit den gespeicherten Datensätzen verknüpft sein. Weiterhin speichern wir Abrechnungs- und Vertragsunterlagen und stellen Ihnen diese zum jederzeitigen Download bereit.

Anlage 2 Beschreibung der Datenarten und der Kategorien betroffener Personen

Datenarten:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Geodaten

Kategorien betroffener Personen:

- Kunden
- Interessenten
- Beschäftigte
- Lieferanten
- Handelsvertreter
- Ansprechpartner

Anlage 3 Weisungs- und empfangsberechtigte Personen

Auftraggeber: Der als Administrator im Kundenportal registrierte Benutzer

Auftragnehmer: Unser Portal-Kundenservice erreichbar unter portal.de@alixis.com oder Tel: 0621 / 486-1533

Anlage 4 Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers (Art. 32 DS-GVO)

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 EU-DS-GVO)

1.1 Zutrittskontrolle

- Alle Außentüren sind mit einem Zylinder-Schließsystem ausgestattet.
- Das Firmengelände ist umzäunt und der Zugang erfolgt über eine durch externes Personal besetzten Eingang.
- Das Firmengelände ist videoüberwacht.
- Die Türen der Büros sind mit Zylinderschlössern ausgestattet. Der Zutritt erfolgt nur durch autorisiertes Personal. Der Zutritt ist über ein Schlüsselbegrüßungskonzept geregelt.
- Die Türen der Serverräume sind mit Zylinderschlössern ausgestattet. Der Zutritt erfolgt nur durch autorisiertes Personal. Der Zutritt ist über ein Schlüsselbegrüßungskonzept geregelt.

Auftragsverarbeitungsvertrag

1.2 Zugangskontrolle

- Es werden für alle Datenverarbeitungsanlagen sichere Kennwörter nach dem BSI Standard gem. „IT Grundschutz M2.11 Regelung des Passwortgebrauchs“ verwendet.
- Für die sichere VPN-Einwahl wird eine Zwei-Faktor-Authentifizierung über das OTP Verfahren angewandt (Hardware Token & Domänenauthentifizierung).
- Die Kommunikation von Extern mit dem Firmennetzwerk erfolgt ausschließlich über einen VPN Tunnel.
- Auf allen Datenträgern der mobilen Endgeräte (Notebooks) wird eine Festplattenverschlüsselung eingesetzt nach dem BSI Standard gem. „IT-Grundschutz M 4.337 Einsatz von BitLocker Drive Encryption“.
- Es besteht ein Administrationskonzept (getrennte Administrationskonten) nach dem „Privacy by Design“ Konzept.

1.3 Zugriffskontrolle

- Die Microsoft Domänenumgebung unterliegt einer Berechtigungsstruktur nach dem „Need to Know Prinzip“. Dem Nutzer werden nur die für seine tägliche Arbeit benötigten Ordner und Netzlaufwerke freigeschaltet.
- Für die eingesetzten Warenwirtschaftssysteme besteht ein Rollenberechtigungskonzept nach dem „Need to Know“ Prinzip.

1.4 Trennungskontrolle

- Die Warenwirtschaftssysteme und das CRM System werden über eigene Datenbanken abgebildet.
- Applikationen für bestimmte Anwendungsgebiete werden in separaten Verzeichnissen/Datenbanken und ggf. auch auf unterschiedlichen Servern geführt.
- Das Unternehmensnetzwerk ist mit verschiedenen VLANs ausgestattet. Hier erfolgt eine virtuelle Trennung der Netzwerksegmente.

1.5 Pseudonymisierung

- Die Firma Aliaxis Deutschland GmbH verfolgt den Grundsatz der Datenminimierung. Wenn kein bestimmter Zweck für die Verarbeitung eines personenbezogenen Datensatzes besteht, wird der Datensatz pseudonymisiert.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 EU-DS-GVO)

2.1 Weitergabekontrolle

- Alle ausgehenden E-Mails werden Transportverschlüsselt übertragen.
- Für den externen Zugriff auf das Firmennetzwerk wird ein VPN-Tunnel (SSL-VPN) eingesetzt.
- Mit jedem Auftragsverarbeiter wird ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen.
- Alle Mitarbeiter werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Unternehmen schriftlich zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

2.2 Eingabekontrolle

- Im Falle einer Fernwartung wird jede Remote Session protokolliert.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 EU-DS-GVO)

3.1 Verfügbarkeitskontrolle

- Die Storage Umgebung ist mit einem redundanten Controller, Netzteil und Netzwerkanbindung ausgestattet.
- Es besteht ein Virtualisierungs HA Cluster.

Auftragsverarbeitungsvertrag

- Es besteht ein Backup Konzept. Die Daten werden auf ein separates NAS-System ausgelagert und zusätzlich auf Wechselmedien gespeichert.
- Die Backups aller businesskritischen Systeme werden täglich durchgeführt, nicht kritische Systeme werden wöchentlich durchgeführt.
- Alle Serversysteme sind USV gestützt.
- Für alle Server und Clients besteht ein Antivirenschutz mit integriertem Malware Schutz.
- Alle Clientsysteme verfügen über eine Software-Firewall.
- Das Unternehmensnetzwerk wird durch eine Firewall inkl. Content Filter geschützt.
- Ein- und ausgehende E-Mails werden gesondert über Microsoft 365 mit einem integrierten Virenschanner und Anti-SPAM Filter verarbeitet.
- Alle eingehenden und ausgehenden E-Mails werden gesetzlich in einem E-Mail Archiv archiviert.

3.2 Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 EU-DS-GVO);

- Im Backup sind die Datenbestände jederzeit und unmittelbar wiederherstellbar.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 EU-DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird ein Datenschutz-Managementsystem verwendet, um eine regelmäßige Überprüfung, Bewertung, Evaluierung und Dokumentation aller datenschutzbezogenen Prozesse zu gewährleisten.

4.1 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)

- Die datenschutzfreundlichen Voreinstellungen werden durch die Technischen und Organisatorischen Maßnahmen im Unternehmen sichergestellt. Diese werden in regelmäßigen Abständen überprüft und bewertet. Es erfolgt eine stetige Optimierung der geeigneten technischen Maßnahmen gemäß dem Grundsatz „auf dem aktuellen Stand der Technik“.

4.2 Auftragskontrolle

- Ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers findet keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 EU-DSGVO statt.
- Es findet eine strenge Auswahl des Auftragsverarbeiters statt (Vorabüberzeugungspflicht).
- Für jede Auftragsverarbeitung besteht eine eindeutige Vertragsgestaltung durch einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

Anlage 5 - Subunternehmerverhältnisse

Quellwerke GmbH
Friedrichsdorfer Landstraße 6/7
69412 Eberbach
Data Privacy: Timo Grüber, Christian Hildenbrand, Telefon: 06271 / 960 90 00 E-Mail:
info@quellwerke.de

DATASOLUTION
224 Faubourg Saint Antoine
75012 PARIS – France
Data Privacy: Aymeric Philipon, Telefon / +33 1 84 25 78 04
E-Mail: dpo@datasolution.fr

Microsoft Ireland Operations, Ltd.
Attn: Data Privacy
One Microsoft Place
South County Business Park
Leopardstown
Dublin 18, D18 P521, Ireland